

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

Konsistorium
Referat 6.2

An alle

Friedhofsträger und Friedhofsverwaltungen
der EKBO

die Superintendenturen der EKBO

die Kirchlichen Verwaltungsämter der EKBO

nur per E-Mail

OKR Dr. Arne Ziekow
Referatsleiter

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin
Telefon 030 · 2 43 44 - 361
Fax 030 · 2 43 44 - 362
a.ziekow@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. 6.2.9
Az. 5903-01

Berlin, 23.03.2020

Rundschreiben zum Umgang mit dem Corona-Virus vom 16. und 19.03.2020 Update 3, Stand 23.03.2020, 10.00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unseren Rundschreiben vom 16.03.2020 und 19.03.2020 haben wir Sie über die Vorgaben der staatlichen Behörden zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus Sars-Cov-2 (Covid19) informiert. Bund und Länder haben sich am 22.03.2020 auf ein Regelungspaket verständigt, das u. a. ein generelles Kontaktverbot für mehr als 2 Personen enthält, die nicht im gleichen Haushalt leben. Die Regelungen sind in den Bundesländer in unterschiedlicher Weise umgesetzt worden oder werden noch umgesetzt:

• **Berlin:**

Trauerfeiern mit mehr als 10 Teilnehmenden sind verboten. Für zugelassene Bestattungsfeiern bis 10 Teilnehmende muss der Friedhofsträger die anwesenden Personen in einer Liste erfassen, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Friedhofsträger für die Dauer von vier Wochen nach der Bestattungsfeier aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen auszuhändigen. Bei diesen Trauerfeiern ist ein Mindestabstand von 1,5m zwischen den Teilnehmenden einzuhalten. Gewidmete Friedhofskapellen können zur individuellen stillen Einkehr geöffnet werden. Ein generelles Betretungsverbot für den individuellen Grabstättenbesuch besteht, sofern der Besuch nach dem generellen Ausgehverbot überhaupt zulässig ist, und bei Einhaltung der Anordnungen zur Einhaltung von Mindestabständen nicht.

Rechtsgrundlage:

Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus Sars-Cov-2 in Berlin i. d. F. der 2. Änderungsverordnung vom 22.03.2020,
www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/

• **Brandenburg:**

Das Betreten von Friedhöfen ist untersagt. Trauerfeiern sind im engsten Familienkreis zulässig, eine konkrete Personenanzahl ist nicht genannt. Da anderer Stelle eine Personenhöchstzahl

von 10 genannt wird, ist davon auszugehen, dass diese Höchstzahl auch für Bestattungen gelten soll. Dokumentationspflichten sind nicht vorgeschrieben, bleiben aber in entsprechender Anwendung der Regelungen in Berlin empfohlen. Das Abstandsgebot von 1,5m ist einzuhalten.

Rechtsgrundlage:

Rechtsverordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus Sars-Cov-2 und Covid 19 in Brandenburg vom 22. März 2020 (GVBl. II Nr. 11).

<https://www.brandenburg.de/de/portal/bb1.c.473964.de> > Verordnungstext

- **Sachsen:**

In Sachsen sind Trauerfeiern im engsten Familienkreis bis zu einer Teilnehmendenanzahl von 15 Personen zulässig, größere Trauerfeiern hingegen verboten. Dokumentationspflichten für erlaubte Veranstaltungen bestehen weiterhin nicht. Gleichwohl empfehlen wir eine Anwesenheitsliste entsprechend den Vorgaben im Land Berlin.

Rechtsgrundlage:

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Verbot von Veranstaltungen vom 22. März 2020,

www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html > Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes-Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie-Ausgangsbeschränkungen

- **Sachsen-Anhalt**

Trauerfeiern im engsten Familienkreis sind zulässig. Eine Personenanzahl wird nicht definiert, jedoch ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum generell nur gemeinsam mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder einer weiteren Person zulässig. Hier bleiben weitere Konkretisierungen abzuwarten.

Rechtsgrundlage: Allgemeinverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 22. März 2020 www.sachsen-anhalt.de/startseite/ > Ausgangsbeschränkung

- **Mecklenburg-Vorpommern:**

In Mecklenburg-Vorpommern soll eine die Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern umsetzende Verordnung im Laufe des Montags, 23.03.2020 erlassen werden.

Rechtsgrundlage:

Noch nicht bekannt, Pressemitteilung unter

<https://www.regierung-mv.de/Aktuell/?id=158714&processor=processor.sa.pressemitteilung>

Im Übrigen behalten die Empfehlungen und Hinweise aus unserem Rundschreiben vom 19.03.2020 Gültigkeit. Dieses und weitere Informationen finden Sie unter <https://friedhoefe.ekbo.de/neuigkeiten.html> und www.ekbo.de/corona Es ist zu erwarten, dass es weitere Konkretisierungen der Beschränkungen, auch auf regionaler Ebene gibt. Bitte informieren Sie sich daher weiterhin bei den für Sie örtlich zuständigen staatlichen Stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ziekow